

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 11

Artikel: Die Entwicklung des Luftschutzes
Autor: von Waldkirch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit von zirka 5 Minuten benötigt, die Zeit für den Anmarsch nicht eingerechnet. Bei verschiedenen Einsatzübungen wurden Leitungen gebaut von 200 m Länge, mit mehreren Richtungsänderungen und Niveaudifferenzen und mit Wasserabgabestellen für vier Strahlrohre in der Zeit von

zirka 20 Minuten. Dabei mussten jedesmal die Rohrwagen erst noch beladen und auf den Arbeitsplatz gebracht werden. Bei andern Übungen wurden Höhendifferenzen bis 90 m überwunden und es zeigten sich dabei keinerlei Schwierigkeiten.

Die Entwicklung des Luftschutzes

Die nachfolgenden Ausführungen bilden die Einleitung zu der *Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse* *), die in neuer Bearbeitung und mit allen Ergänzungen erschienen ist. Wir finden darin lückenlos alle gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen für das ganze Sachgebiet des Luftschutzes.

I.

Der Luftschutz umfasst alle Massnahmen, die dazu dienen, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren. Ihn kennzeichnet im Vergleich zu andern Massnahmen der Landesverteidigung, dass er nicht unmittelbar auf die Schädigung des Gegners abzielt. Damit hängt zusammen, dass früher etwa die Beifügung «passiv» gebraucht wurde. Sie ist indessen längst überflüssig geworden und umso weniger am Platze, als die Verschärfung des Luftkrieges von der ganzen Bevölkerung Mitarbeit und Einsatz verlangt. Die Aufgaben des Luftschutzes lassen sich nur dann erfüllen, wenn jedermann nach Kräften mitwirkt.

Die amtlichen Erlasse verwendeten anfänglich die Bezeichnung «passiver Luftschutz». Mit der Zeit trat der Ausdruck «Luftschutz» (ohne passiv) in den Vordergrund. Seit der Inkraftsetzung von Artikel 183bis der Militärorganisation (Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1944) wird in den amtlichen Erlassen ausschliesslich die Bezeichnung «Luftschutz» verwendet. In dieser Sammlung wird der Text wiedergegeben, der in der eidgenössischen Gesetzessammlung veröffentlicht wurde, somit die Beifügung «passiv», wenn sie in letzterer enthalten war. In der Einleitung dagegen wird auf sie verzichtet, ausser wo amtliche Ueberschriften zitiert werden.

Dass das Sachgebiet des Luftschutzes ein sehr weites ist, lässt sich schon aus dem oben umrissenen Begriffe ableiten. Allerdings bestand ursprünglich in vielen Kreisen die Meinung, es gehe beim Luftschutze vor allem um gewisse technische Fragen. Man dachte namentlich an die Massnahmen gegen chemische Kampfstoffe und war dementsprechend der Auffassung, dass sich in erster Linie oder gar ausschliesslich Chemiker und andere Spezialisten mit dem Luftschutz befassen müssten. Damals wurde oft der Ausdruck «Gasschutz» als Sammelname verwendet, ohne dass man erkannte, einen wie kleinen Teil im gesamten Bereiche des Luftschutzes er nur bezeichnet. Man glaubte auch, dass es genügen würde, einige bestehende Einrichtungen etwas auszubauen, z. B. Samariterposten, Feuerwehrröten und polizeiliche Meldestellen.

*) Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse, unter Mitwirkung der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes. Verlag Vogt-Schild A.-G., Solothurn, 1944, im Reglementformat, 328 Seiten, Preis Fr. 3.—.

Es brauchte einige Jahre, bis die Erkenntnis sich durchsetzte, wie vielgestaltig und weitschichtig das ganze Gebiet des Luftschutzes ist. Er berührt sozusagen alle Lebensverhältnisse, und niemand kann sich den Fragen entziehen, die mit ihm zusammenhängen. Wenn man sich häufig des Schlagwortes von der Totalität des Krieges bedient, so darf festgestellt werden, dass der Luftschutz gewissermassen ein Gegenstück hierzu bildet. Er schliesst die *Gesamtheit der Schutzmassnahmen* in sich, die in einem modernen Kriege unerlässlich sind.

II.

Die ersten vorbereitenden Massnahmen der schweizerischen Bundesbehörden gehen in das Jahr 1928 zurück. Damals wurde auf Grund von Anregungen des Internationalen Roten Kreuzes eine sogenannte gemischte Kommission vom Bundesrate eingesetzt. Ihre Vorarbeiten und das weitere Vorgehen wurden an einer *Landeskonferenz* am 9. November 1931 in Bern besprochen. In der zuhanden des Bundesrates gefassten Entschliessung wünschte sie namentlich die Schaffung einer zentralen Studienstelle.

Die weiteren Massnahmen wurden indessen verschoben, da die allgemeine Abrüstungskonferenz unmittelbar bevorstand. Als es sich zeigte, dass positive Ergebnisse kaum zu gewärtigen seien, schritt der Bundesrat am 13. März 1933 zur *Neubestellung der Kommission*, und nun wurden von ihr ungesäumt die erforderlichen Massnahmen getroffen, um die bereits vorgeschlagene Instanz ins Leben zu rufen. Sie konnte unter der Bezeichnung «*Eidgenössische Gasschutz-Studienstelle*» noch im Sommer des gleichen Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Kommission, die von nun an «*Eidgenössische Gasschutzkommission*» genannt wurde, prüfte in Zusammenarbeit mit der ihr zur Verfügung stehenden Studienstelle die Massnahmen, die für die Schweiz vorgeschlagen werden konnten. Es musste hierbei selbstverständlich auch auf die verfassungsrechtlichen Eigenheiten Rücksicht genommen werden. Eine Konferenz mit den kantonalen Behörden, die am 5. Dezember 1933 stattfand, ergab den allgemeinen Wunsch, dass jedenfalls der Bund die Regelung an die Hand nehme. Von keiner Seite wurde der Standpunkt vertreten, dass die Kantone allein und nach ihrem eigenen Recht Massnahmen treffen sollten.

Die Eidgenössische Gasschutzkommission konnte dem Bundesrate im Frühjahr 1934 das Ergebnis ihrer Bemühungen mitteilen. Sie unterbreitete ihm zwei ausgearbeitete Vorlagen, von denen die eine ein amtliches Programm, die spätere «*Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung*», die andere der Entwurf für einen Bundesbeschluss war.

Der Bundesrat legte der Bundesversammlung die Angelegenheit mit seiner Botschaft vom 4. Juni 1934

vor. Er beantragte den Erlass eines Bundesbeschlusses betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Die Beratung in den Kommissionen und Räten ergab einige Aenderungen, ohne dass aber das Wesen der Vorlage berührt worden wäre. Der **Bundesbeschluss** wurde ohne grundsätzlichen Widerstand angenommen, im Nationalrat mit allen gegen vier Stimmen, im Ständerat einstimmig. Er wurde als dringlich erklärt und trat sofort, das heisst am **29. September 1934**, in Kraft. Damit war die rechtliche Grundlage für das weitere Vorgehen geschaffen.

Durch den Bundesbeschluss wurden namentlich zwei wichtige Fragen entschieden. Die eine ist organisatorischer Art. Sie liegt darin, ob für den Luftschutz eine neue Ordnung geschaffen werden soll oder ob die für das Heer bestehenden Einrichtungen und Vorschriften anwendbar sind. Art. 1 des Bundesbeschlusses trifft die Lösung im ersten Sinne, indem er bestimmt, dass **neben** der militärischen Abwehr für die Vorbereitung und Durchführung geeigneter Massnahmen des Luftschutzes gesorgt werde. Die Tatsache, dass letzterer nicht in der Armee aufgehen kann, ist übrigens sachlich notwendigerweise deshalb gegeben, weil er sich in mancher Hinsicht an die ganze Bevölkerung wendet. Selbstverständlich bedeutet dies nicht etwa, dass zwischen Luftschutz und Heer keine Beziehungen bestehen. Im Gegenteil ergibt sich ihre Verwandtschaft schon daraus, dass sie von dem gemeinsamen Oberbegriff der Landesverteidigung beherrscht werden.

Die andere Grundfrage, die im Bundesbeschlusse entschieden ist, betrifft die Verteilung und Abgrenzung der Befugnisse. Das Gebiet des Luftschutzes ist vorwiegend **Bundessache**. Dem Bund liegt namentlich die Oberleitung und der Erlass einheitlicher Vorschriften ob. Jeder Kanton hat aber den Luftschutz in seinem Bereiche nach den eidgenössischen Vorschriften zu organisieren und für die Durchführung der örtlichen Massnahmen zu sorgen. Auf dieser Zusammenarbeit, die ja im schweizerischen Bundesstaatsrechte auf manchem Gebiete vorkommt, beruht auch die Verteilung der Lasten. Die Kosten des Luftschutzes sind vom Bund, den Kantonen und Gemeinden zu tragen. Abgesehen von den Aufwendungen für bauliche Massnahmen, hat der Bund die Kosten zur Hälfte zu übernehmen, wenn er Massnahmen verbindlich vorschreibt, die für die Kantone und Gemeinden finanzielle Folgen haben. In der Verteilung der andern Kostenhälften sind die Kantone frei, das Verhältnis zwischen sich selbst und ihren Gemeinden zu bestimmen. Klar ist indessen nach Bundesrecht, dass sowohl der Kanton als die Gemeinden an den Kosten irgendwie beteiligt sein müssen. In Wirklichkeit sind die Kosten meistens vom Kanton und der Gemeinde halbiert worden, das heisst, sie belaufen sich für Kanton und Gemeinde auf je ein Viertel des Gesamtbetrages.

Für das weitere Vorgehen bestimmte der Bundesbeschluss entsprechend dem Entwurfe des Bundesrates, dass dieser ermächtigt werde, die erforderlichen Vorschriften auf dem **Verordnungswege** zu erlassen. Es war in der Tat von Anfang an klar und wurde übrigens schon in der bundesrätlichen Botschaft zum Ausdruck gebracht, dass es unmöglich sei, die gesamte Ordnung gleichzeitig und vollständig aufzustellen. Das Sachgebiet des Luftschutzes — so wurde ausgeführt — ist neu und eigenartig und eignet

sich zu einer umfangreichen gesetzlichen Regelung nicht. Die Botschaft fügte wörtlich bei: «Wollte man nur die wichtigsten Bestimmungen über die verschiedenen in Frage kommenden Sachbereiche durch die Bundesversammlung selbst beschliessen lassen, so brächte dies nicht nur bedenkliche Verzögerungen mit sich, sondern es bestände auch die Gefahr, dass in kürzester Zeit Aenderungen nötig würden.»

Der Weg, welcher für den Erlass der vorgesehenen Vorschriften einzuschlagen war, konnte somit zu keinen Zweifeln mehr Anlass geben. Es musste nun das neue Gebiet des Luftschutzes **stufenweise durch bundesrätliche Verordnungen** geregelt werden.

Noch während die Angelegenheit bei der Bundesversammlung anhängig war, wurden aber schon **eidgenössische Instruktionskurse** durchgeführt. Ihnen war die Ausbildung von kantonalem Personal übertragen. Sie wurden durch einen Bundesratsbeschluss vom 16. November 1934 vorgeschrieben, der, weil überholt, in der vorliegenden Sammlung nicht enthalten ist. Bis Ende Januar 1935 wurden in kantonalen Kursen bereits rund 1200 Instruktoren ausgebildet. Damit war die Grundlage geschaffen, um die nun nach und nach ergehenden Verordnungen in kürzester Zeit mit Hilfe Sachverständiger zu verwirklichen.

III.

Nachdem mit dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 die Rechtslage abgeklärt war, musste nun zunächst eine doppelte Aufgabe gelöst werden. Es war notwendig, in bestimmten Ortschaften **besondere Organisationen** zu schaffen und sie mit **geeignetem Material** auszurüsten. Hierfür war durch den Bundesbeschluss ein Kredit von Fr. 840'000.— eröffnet worden.

Die erste Verordnung, die vom Bundesrate beschlossen wurde, war demgemäss diejenige vom 29. Januar 1935 über die **Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen**. Sie setzte fest, in welchen Ortschaften Organisationen erforderlich seien und in welcher Weise vorgegangen werden müsse. Nach dem ursprünglichen Wortlaute der Verordnung sollten die Bestände bereits bis zum 30. April 1935 aufgestellt werden.

Die **Beschaffung des Materials** bot nicht geringe Schwierigkeiten. Es wurde der Grundsatz angewendet, dass das gesamte Material vollständig in der Schweiz fabriziert werden müsse, während man bisher, abgesehen von den Gasmasken für die Armee, auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen war. Ueberdies mussten bestimmte Gerätetypen festgelegt werden. Für die Aufbewahrung und Kontrolle des Luftschutzmaterials in den Gemeinden waren besondere Vorschriften notwendig.

Tatsächlich wurden die meisten örtlichen Organisationen erst gegen Ende 1935 gebildet. Ihre Ausrüstung begann damals und erstreckte sich noch auf einen längern Zeitraum.

Als Grundlage für die Ausbildung der Mannschaft wurde im November 1935 in erster Auflage die **«Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung»** veröffentlicht. Sie wurde von der **«Eidgenössischen Luftschutzkommission»** herausgegeben, deren Bezeichnung unterdessen so festgelegt worden war (also nicht mehr Eidgenössische Gasschutzkommission). Gleichzeitig war auch die ihr zur Verfügung stehende Verwaltungsinstante entsprechend umbenannt worden in **«Eidgenössische Luftschutzstelle»**.

Die Bestellung, Ausrüstung und Ausbildung örtlicher Luftschutzorganisationen verfolgte mehrere Zwecke. Einmal musste in allen Ortschaften von einer gewissen Grösse dafür gesorgt werden, dass eine bestimmte Zahl von Leuten mit den Fragen und Massnahmen des Luftschutzes vertraut sei. Durch diese Elite sollte der Gedanke des Luftschutzes und seine Verwirklichung allmählich in die ganze Bevölkerung hineingetragen werden. Sodann wurden die nötigen Luftschutzgeräte und andere materielle Mittel in den Ortschaften bereitgestellt. Die Luftschutztruppe musste zu einer wohlausgerüsteten und -ausgebildeten Organisation werden, die im Ernstfalle in der Ortschaft bleibt und den Einwohnern zur Verfügung steht. Erst als dieses Ziel einigermaßen erreicht war, liessen sich weitere Massnahmen an die Hand nehmen, die sich stets auf die örtlichen Luftschutzorganisationen, gewissermassen das feste und zuverlässige Rückgrat, stützen konnten.

Je weiter der Aufbau der örtlichen Organisationen fortschritt und je mehr auch die allgemeine Bevölkerung mit den Massnahmen in Berührung kam, desto begreiflicher wurde es, dass gewisse Widerstände überwunden werden mussten. Die Erfahrung erwies, dass **Strafvorschriften** notwendig seien. Wenn auch die Bevölkerung in der Regel viel Verständnis für die neuen Aufgaben zeigte, so gab es doch einzelne Quertreiber, denen es offensichtlich auf die Sabotierung der Massnahmen ankam. Im Frühjahr 1936 war die Lage deutlich erkennbar, und es wurde möglich, bestimmte Straftatbestände aufzustellen. Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 wurden Strafvorschriften für den Luftschutz erlassen. Sie sind seither abgelöst worden durch den auf den 10. Oktober 1938 in Kraft gesetzten Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938.

Von den weitem Sachgebieten, die stufenweise geordnet werden mussten, wurde als erstes dasjenige der **Verdunkelung** in Angriff genommen. Die vorbereiteten Vorschriften waren bereits in einer Uebung überprüft worden. Die bundesrätliche Verordnung erging am 3. Juli 1936. Die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartementes konnten am 22. des gleichen Monats erlassen werden.

In jener Zeit befasste sich die Eidgenössische Luftschutzkommission eingehend mit den Fragen des **baulichen Luftschutzes**. Da der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 in dieser Hinsicht einen Vorbehalt aufweist, war es noch nicht möglich, verbindliche Vorschriften aufzustellen. Es stand jedoch nichts entgegen, Anweisungen auszuarbeiten, die für diejenigen bestimmt waren, welche bauliche Vorkehrungen treffen wollten. Auf dieser Grundlage entstanden die **«Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz»** vom Juli 1936, eine umfassende, mit vielen Zeichnungen versehene Arbeit. Sie ist in der vorliegenden Sammlung nicht enthalten, namentlich weil die Wiedergabe der Abbildungen Schwierigkeiten geboten hätte.

Als weiteres Sachgebiet folgte im Herbst 1936 der **Alarm**. Auch hierfür bedurfte es umfassender Vorarbeiten, da eine Reihe von technischen Aufgaben zu lösen sind. Der Bundesrat beschloss am 18. September 1936 die Verordnung betreffend Alarm im Luftschutz. Sie enthält bloss die Grundzüge der Regelung, während aus begreiflichen Gründen weitere Vorschriften der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können.

IV.

Die Entwicklung war in vollem Gange, als sich der Bundesrat entschloss, eine Vorlage für die **Verstärkung der Landesverteidigung** einzubringen. Es war besonders wichtig, dass in der Botschaft vom 17. April 1936 (Abschnitt III A) der Luftschutz behandelt und für ihn Kredite von insgesamt 12,3 Millionen Franken beantragt wurden. Sie sind im Gesamtbetrage von 235 Millionen Franken gemäss dem Bundesbeschluss vom 11. Juni 1936 enthalten. Die wichtigsten Punkte, denen Rechnung getragen wurde, sind: Vermehrung der örtlichen Luftschutzorganisationen, ihrer Bestände und ihrer Ausrüstung, Beschaffung der Alarmeinrichtungen, Förderung des Industrie-Luftschutzes, Einführung von verbilligten Zivilgasmasken, und weitere Aufklärung der Bevölkerung.

Nachdem die Wehranleihe überzeichnet wurde, war es im Herbst 1936 klar, dass auf Grund der nun tatsächlich zur Verfügung stehenden Kredite die ihnen entsprechenden weitem Massnahmen getroffen werden konnten.

Zu jener Zeit wurde es immer deutlicher, wie grosse Aufgaben der Luftschutz zu bewältigen hat. Die bisherige zentrale Organisation konnte auf die Dauer nicht mehr genügen. Ausserdem war es erwünscht, eine Regelung vorzunehmen, bei der die übliche Gliederung der Bundesverwaltung berücksichtigt wurde. Hierfür kam entweder die Einordnung in eine schon bestehende oder die Schaffung einer neuen Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartementes in Frage. Mit Rücksicht auf die Eigenart und den Umfang des Luftschutzes beschloss der Bundesrat am 10. November 1936, eine neue **«Abteilung für passiven Luftschutz»** im Eidgenössischen Militärdepartement zu schaffen, die, gleich den bisherigen militärischen Abteilungen, unmittelbar dem Departementschef unterstellt ist.

Die **Organisation der Abteilung** wurde unverzüglich durchgeführt. In ihr ging die bisherige Eidgenössische Luftschutzstelle auf. Uebergangsschwierigkeiten konnten um so besser vermieden werden, als der Präsident der Eidgenössischen Luftschutzkommission die Leitung der neuen Abteilung übernahm. Die Kommission selbst wurde der Abteilung als beratendes Organ beigegeben. Das Schwergewicht lag von jetzt an bei der Abteilung, die mit den vermehrten Krediten aus der Wehranleihe sofort grosse neue Aufgaben zu lösen hatte.

Es war nun auch möglich, die **Ausdehnung der Organisation** an die Hand zu nehmen. Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 erwähnt nicht nur die Organisation in den Gemeinden, sondern auch **«in Objekten von besonderer Bedeutung»**. Zu ihnen gehören vor allem wichtige Industriebetriebe. Am 29. Dezember 1936 beschloss der Bundesrat die **Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes**. Die zugehörige Instruktion, wurde vom Eidgenössischen Militärdepartement am 14. Januar 1937 erlassen. Nach ähnlichen Grundsätzen wurde etwas später der **Luftschutz der Zivilkrankenanstalten** geordnet, nämlich durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 6. Juli 1937 und die gleichzeitig erlassene Instruktion.

Diese neuen Organisationen mussten in Kursen vorbereitet werden. Letztere fanden für die Industriebetriebe im Jahre 1937, für die Zivilkrankenanstalten in der ersten Hälfte 1938 statt.

Der **Verwaltungs-Luftschutz** wurde während einiger Zeit ohne besondere Regelung so aufgebaut, dass andere Vorschriften sinngemässe Anwendung fanden. Am 27. Dezember 1938 erliess indessen der Bundesrat eine besondere Verordnung. Sie enthält eine Anzahl selbständiger Bestimmungen, verweist aber im übrigen auf den Industrie-Luftschutz.

Für die Förderung baulicher Massnahmen unterbreitete der Bundesrat mit Botschaft vom 14. Dezember 1936 der Bundesversammlung seine Anträge. Die Beratungen führten am 18. März 1937 zum **Bundesbeschluss betreffend Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz**. Die nähern Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in was für einem Verfahren der Bund Beiträge leistet, sind in der Verordnung vom 24. August 1937 enthalten.

Ein weiteres Sachgebiet, das für die Allgemeinheit von grosser Bedeutung ist, liegt in den **Massnahmen gegen die Brandgefahr**. Darunter wird zweierlei verstanden. Einerseits kommt als vorsorgliche Massregel die **Entrümpelung** der Dachräume in Betracht. Sodann ist als weitere Vorkehrung, die auch organisatorische Tragweite hat, die **Bildung und Ausrüstung von Hausfeuerwehren** vorgesehen. Beides wurde in den Grundzügen geordnet durch die Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz. Nachdem die Entrümpelung durchgeführt war, konnte zur Bildung der Hausfeuerwehren geschritten werden. Nähere Vorschriften hierüber enthält die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren, vom 30. Dezember 1937.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die im Zusammenhang mit der Verstärkung der Landesverteidigung vorgesehenen Massnahmen die Aenderung einiger Erlasse notwendig machten. Sie wurde durch einen Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1937 vorgenommen. Er ist in der vorliegenden Sammlung nicht einheitlich wiedergegeben, sondern bei den verschiedenen Verordnungen berücksichtigt, die durch ihn abgeändert oder ergänzt werden.

Besonders hervorzuheben ist der Erlass des Dienstreglementes und der Dienstanleitungen, die im Laufe des Jahres 1937 vorläufig für fünf verschiedene Dienstzweige herausgegeben wurden. Das **Dienstreglement** ist in erster Linie für die örtlichen Luftschutzorganisationen bestimmt, findet aber auch Anwendung auf die übrigen Luftschutzorganisationen. Es ist in dieser Sammlung abgedruckt, obwohl es vorwiegend interner Art ist. Daneben enthält es aber doch zahlreiche Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung. Von der Wiedergabe der **Dienstanleitungen** musste schon deshalb abgesehen werden, weil sie in mancher Hinsicht ausgesprochen dienstlichen Charakter haben und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

V.

Es war beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1939 die Vorarbeiten für ein Luftschutzgesetz an die Hand zu nehmen. Mit der Mobilmachung vom Spätsommer jenes Jahres trat eine völlig veränderte Lage ein. Es ging nun in erster Linie darum, die bestehenden Vorschriften zu verwirklichen. Der Erlass eines Luftschutzgesetzes kam einstweilen nicht mehr in Frage.

Der Aktivdienst und vor allem die kriegerischen Ereignisse im Auslande zeigten, dass die Vorschriften im grossen und ganzen den Anforderungen des Ernstfalles entsprachen. Immerhin ergab sich das Bedürfnis

nach Ergänzungen, sei es in organisatorischer Hinsicht, sei es, um den Kriegserfahrungen in vermehrtem Masse Rechnung zu tragen.

Die meisten Erlasse wurden nunmehr in die Form von Vollmachtenbeschlüssen gekleidet. Sie stützten sich somit auf den Bundesbeschluss über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, vom 30. August 1939. Damit unterlagen die Beschlüsse der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die ausnahmslos erteilt wurde. Ausserdem konnte aber auch weiterhin die Form von Verordnungen gewählt werden, welche sich auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 stützten. Dieser Weg wurde beispielsweise bei den Verordnungen über den Unterhalt der Luftschutzbauten, vom 11. Mai 1943, und über die Verdunkelung im Luftschutz, vom 23. November 1943, eingeschlagen.

In sachlicher Hinsicht lassen sich folgende Hauptgebiete unterscheiden:

1. **Organisatorische Massnahmen.** Grundlegend ist der Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes, vom 16. Februar 1940, abgeändert am 10. Juli 1942 und 30. Juni 1944. Neben wichtigen organisatorischen Bestimmungen brachte er die weitgehende Unterstellung der Luftschutzorganisationen unter das Militärstrafrecht und die Disziplinarstrafordnung.

Am 20. Dezember 1940 erging ein neues Dienstreglement, welches dasjenige vom 15. April 1937 ersetzte.

Die Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen wurden zunächst durch eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes, vom 19. Juli 1941, geordnet. Auf Grund der Erfahrungen und der sich immer mehr steigernden Anforderungen wurde sie durch eine solche vom 27. Dezember 1943 ersetzt.

Eine wichtige Ergänzung für die Aushebung und den Dienstbetrieb bedeutete die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 20. Mai 1942 über die Bildung von sanitärischen Untersuchungskommissionen für den Luftschutz und das Verfahren für die sanitärische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichtigen.

Mit den vermehrten Aufgaben und Dienstleistungen ergab sich die Notwendigkeit, die Ausrüstung der Luftschutzorganisationen auszugestalten. Diesem Zwecke diente u. a. der Bundesratsbeschluss über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen, vom 25. Juli 1940, und die zugehörige Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes, welche letztere am 26. Juli 1943 in neuer Fassung erlassen wurde.

2. **Baulicher Luftschutz.** Die Kriegserfahrungen machten sich auf diesem Gebiete am einschneidendsten bemerkbar. Bereits am 17. November 1939 erging der Bundesratsbeschluss betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz, der am 11. Juni 1940, 27. August 1940 und 11. Juli 1941 in mancher Hinsicht erweitert wurde. Durch die Verordnung über den Unterhalt von Luftschutzbauten, vom 11. Mai 1943, wurde deren Ueberprüfung und Instandhaltung geregelt.

3. **Allgemeine Massnahmen** bilden den Gegenstand der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes, vom 9. November 1942, betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustande der bewaffneten Neutralität, und die Verordnung über die Verdunkelung im Luftschutz, vom 23. November 1943.

4. Die Entwicklung der Angriffsmittel, die im Luftkriege mehr und mehr Verwendung fanden, führten zum Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 14. März 1944 betreffend Ergänzung der Luftschutzmassnahmen. Er ordnet einerseits die Einrichtung der Rettungswege, und zwar im Rahmen der Bundesratsbeschlüsse betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen, andererseits den Ausbau des Brandschutzes. Dem gleichen Zweck dient die Aenderung der Verfügung über Hausfeuerwehren, vom 16. Juni 1944.

5. Die Strafbestimmungen wurden durch den Bundesratsbeschluss betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes, vom 28. Juni 1941, ergänzt am 11. Juli 1941, verschärft und das Verfahren vervollständigt.

6. Die Kriegserfahrungen führten zu **besondern Massnahmen**. Soweit sie mit dem Luftschutz in naher

Bern, Oktober 1944.

Beziehung stehen, werden sie in dieser Sammlung abgedruckt. Dies betrifft namentlich die Bundesratsbeschlüsse über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden, vom 9. April 1943, und über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung, vom 29. Juli 1943.

7. Die steigende Bedeutung des Luftschutzes und die Erkenntnis, dass er ein unentbehrlicher Teil der Landesverteidigung bleiben werde, veranlassten den Bundesrat, die **Abteilung für Luftschutz** endgültig und in aller Form in die Bundesverwaltung einzugliedern. Zu diesem Zwecke wurde der mit Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 beschlossene neue Artikel 183bis der Militärorganisation am 25. Februar 1944 in Kraft erklärt. Am gleichen Tage erging die Verordnung über die Organisation der Abteilung für Luftschutz.

v. Waldkirch,

Chef der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartementes.

Literatur

Die Vereinheitlichung und Vermehrung armeetauglicher Motorfahrzeuge als wehrwirtschaftliche Aufgabe, von Dr. rer. pol. Eugen Studer. Druck im Verlag Otto Walter A.-G., Olten. 155 Seiten und Tabellen über Steuerabgaben der Motorfahrzeuge in den Kantonen.

«Es war Ziel dieser Arbeit, neben allgemeinen und theoretischen Ueberlegungen und Untersuchungen über ausländische Experimente für die schweizerischen Verhältnisse jene Möglichkeiten aufzuzeigen, welche die Vereinheitlichung und die Vermehrung armeetauglicher Motorfahrzeuge gestatten werden.» Der Autor untersucht dabei in eingehender Weise hauptsächlich die Anforderungen an die Motorfahrzeuge (Lastwagen, Traktoren, Panzerwagen und Motorräder), die Sicherung durch Lenkung der Produktion und des Konsums und namentlich auch die steuerlichen Massnahmen und gibt damit, ergänzt durch wertvolles in- und ausländisches Zahlenmaterial, einen guten Ueberblick über das gestellte Problem.

Flak-Kommandogeräte. Von Oberingenieur Dr. Ing. Alfred Kuhlkamp. 186 Seiten mit 79 Bildern, Berlin, 1943. VDI-Verlag GmbH. Gebunden 15 RM.

Das Buch behandelt die wichtigsten der Feuerleitung der Flakbatterien dienenden Geräte: die Flak-Kommandogeräte. Die damit zusammenhängenden Probleme, über die der Verfasser verschiedentlich in die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure berichtet hat, stellen durch umfassende Behandlung der Theorie, der Getriebe und der bekanntesten in- und ausländischen Kommandogeräte den Gegenstand des Buches dar.

Im ersten Teil wird ein Einblick in die geometrischen und mathematischen Grundlagen der Flugzeugvermessung bezüglich des Ortes und der Bewegung und die Verfahren, die es für die Extrapolation der Flugzeugbewegung während der Geschossflugzeit gibt, vermittelt. Der ballistische Teil umfasst die an sich durch die Literatur bekannten innen- und aussenballistischen Gesetzmässigkeiten, deren Kenntnis beim Schiessen auf einen Raumpunkt erforderlich ist.

Im getriebetechnischen Teil werden ausser den grundsätzlichen allgemeinen technischen Anforderungen die zur Lösung der verschiedenen Rechenoperationen der elementaren und der höheren Mathematik zur Verfügung stehenden Getriebe anhand zahlreicher Abbildungen behandelt.

Die Beschreibung des ausgeführten Kommandogeräts stellt schliesslich eine Einführung in den Entwurf und die Konstruktion ganzer Geräte auf Grund der im ersten und zweiten Teil vermittelten theoretischen und getriebetechnischen Kenntnisse dar.

Der Wert des Buches liegt nicht nur darin, dass ein besonders bedeutsames und neuartiges Gebiet der Wehrtechnik umfassend behandelt wird, sondern dass insbesondere durch die ausführliche Beschreibung der Getriebe dem ausserhalb der Wehrtechnik stehenden Getriebefachmann ein Einblick in die hochentwickelte Rechengetriebetechnik auf diesem Sondergebiet vermittelt wird, aus dem er manche Anregung wird entnehmen können. Dass natürlich für die Flakartillerie und auch für die Fachindustrie das Buch als Lehr- und Nachschlagewerk, an dem es bisher gefehlt hat, besonderen Wert hat, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Vom Entschluss zum Befehl. Geistige Grundlagen für die Führung der Truppe im Gefecht, von Hptm. Fritz König, mit einem Geleitwort von Oberstdivisionär Rudolf Probst. Morgarten-Verlag, Zürich. 65 Seiten, Preis Fr. 2.30.

Die Ausführungen über Beurteilung der Lage, Entschlussfassung und Befehlsgebung sind selbstverständlich den Verhältnissen der Feldgrauen angepasst, aber wir finden überall sehr wertvolle Hinweise über die Handhabung dieser Elemente und über die geistige Einstellung des Führers, so dass wir daraus grossen Nutzen ziehen können.

Was der Autor im Abschnitt über die Persönlichkeit des Führers sagt, gilt für den Luftschutz genau wie für die Armee, und da man vielleicht im Luftschutz diesen Fragen oft zu wenig Beachtung schenkt, eigentlich für ihn ganz besonders. Wir möchten einige Sätze zitieren: